

# Menschenwürde und absolutes Folterverbot

Hans Lenk

Memor amici  
Robert Weimar,  
Prof. Dr. iur. Dr. mult. Dr. h.c.

Ein ehemaliger Präsident des deutschen Verfassungsgerichts (Benda) antwortete nach einem Vortrag über die Kernsätze und Grundrechte der Verfassung auf meine Frage, woher denn die Kernsätze der Verfassung inhaltlich ihre Begründung erfahren, dass die Menschenwürde als ein Grundrecht – wie auch andere Grundrechte – „aus dem Geiste der Verfassung“ abgeleitet würde. Dies sei eine Art von „Stützung“, ja, eine „Begründung“ (über den Entwurf der verfassungsgebenden Versammlung und Beschlüsse des Parlaments hinaus).

Jedoch gerät auch solche „Stützung“ in einen Teufelskreis. Allgemein soll ja diese „Begründung“ der Grundrechte aus der „Menschenwürde“ folgen, doch die Menschenwürde ist deren wesentlicher Teil und umschreibt eigentlich selber das Insgesamt der Grundrechte, die in den Kernaussagen der Verfassung enthalten sind. Wie soll dies nun gehen? Aus dem „Geiste der Verfassung“ „die Menschenwürde“ abzuleiten bzw. die Grundrechte und umgekehrt die Menschenwürde wiederum als das Insgesamt der Grundrechte aufzufassen – dafür benötigt man einen direkten Zugang zum „Geiste der Verfassung“. Die Menschenwürde war also hinsichtlich ihrer Stellung und Begründbarkeit nicht klar charakterisiert oder gar definiert. In der Tat „*schwebt*“ nach der eigentlich gängigen Auffassung (übrigens auch der nachdenklichen Juristen, Verfassungs- und Staatsrechtler) die Idee der Menschenwürde sozusagen immer noch oberhalb von allem, sie liegt uns aber eigentlich nicht in präziser Formulierung oder analytischer Schärfe vor.

Was aber soll „Menschenwürde“ bedeuten? Insbesondere: Was soll es bedeuten, dass die Menschenwürde „*unantastbar*“ ist bzw. sei? Dies ist und bleibt – methodologisch gesprochen – von vornherein notorisch unklar. Einerseits „ist“ sie unantastbar, andererseits ist sie auch zweifelnden oder redlich begründet kritischen Erwägungen und Argumenten nicht ausgesetzt. Das ist die sogenannte „Unwägbarkeitsthese“. Was „unantastbar“ ist, kann eigentlich auch nicht abgewogen werden.

Jedoch gibt es leider, wie wir alle wissen, sehr viele Verletzungen der Menschenrechte – somit ist die Würde des Menschen offensichtlich doch *faktisch* „antastbar“. Sie ist also nicht unantastbar, sondern, wie Wolfgang Böckenförde 2003 in einem berühmt gewordenen Aufsatz (der auch durch seinen Titel berühmt wurde) festgestellt hat: Die Menschenwürde „*war un-*

antastbar“<sup>1</sup>. Was soll dies nun heißen: „antastbar“, „unantastbar“ und „unabwägbar“? Es ist von vornherein und bleibt unklar, was dies bedeutet, zumal „unantastbar“ schon für den Alltagsverstand doppeldeutig ist, das heißt ja zugleich, es *darf* nicht verändert werden bzw. es *kann* nicht verändert werden. Dies sind schon zwei sehr unterschiedliche Positionen oder Sichtweisen. Hierauf beruht m.E. auch eines der Hauptprobleme in dieser Diskussion, auf die ich im Einzelnen noch zu sprechen kommen werde.

Verfassungstheoretisch ist es prinzipiell wohl eigentlich so, dass das Apriorische von vornherein vor allen Erläuterungen und für jede Diskussion vorausgesetzt wird, also z.B., dass die Menschenwürde nicht angetastet werden darf oder wird usw

Dies ist aber eine Art von apriorischer Grundkonstitution dessen, was wir unter unseren Grundrechten und unserer Verfassung und ihren Aussagen *verstehen*. Allerdings ist die empirische Begründung und auch die empirische Benutzung der Ausdrücke bzw. der Grundintuition in unserer Rechtsprechung, in unserer Judikatur, Legislative usw. durchaus auch der Argumentation unterworfen. Auch dort haben wir die erwähnten Verletzungen der Menschenrechte zu rügen, was schon zeigt, dass doch in gewissem Sinne eine Abwägbarkeit oder gar Veränderlichkeit gegeben sein muss. Es handelt sich letztlich um eine Art von paradoxaler Situation, um ein Paradox.

Es gibt also von vornherein Unklarheiten, die einen tieferen Grund haben müssen. Das ist jedoch der ambivalente Zustand, welcher der Juristensprache allgemein zugrunde zu liegen scheint. Es wird etwas Indikatives formuliert: „*ist* unantastbar“. Dabei meint das Formulierte eigentlich keine indikative Beschreibung oder Deutung(sweise), sondern bezieht sich stets auf eine Möglichkeit der Darstellung oder Veränderung der Behauptungen usw. Die Aussage besagt eigentlich nur, dass indikativ formuliert wird, was eigentlich statuiert, festgesetzt oder *normativ* als *bindend* gilt oder als (absolut) *gültig* angesehen wird. Das ist ein ganz entscheidender Punkt: Im Grunde neigen Juristen fast immer dazu (bis in die Urteilsbegründungen und die Formulierungen), normative Sätze oder Subsumtionen unter allgemeine Regeln mit „*ist*“ zu statuieren. Man unterstellt schon aus grammatisch-sprachlicher Perspektive, dass „Etwas“ „der Fall ist“, was eigentlich eine *normative* Setzung, Konstitution, wenn auch eine von der Gesellschaft gut fundierte („*bene fundatum*“) Begründung ist. Es wird also zwischen den normativen und den deskriptiven Verwendungsweisen nicht klar genug

---

1 Übrigens ist dies von einer gewissen staatsrechtlich nicht so zugänglichen Autorin namens Ulrike Meinhof übernommen worden. Auch sie hatte schon geschrieben, dass die Menschenwürde „antastbar“ sei (zit. n. Wetz 2005, 207, s.a. Wetz 1998).

unterschieden, sogar in unseren Grundgesetzen, aber auch in anderen, nachgeordneten Gesetzen (StGB u.a.).

Offensichtlich hat dies auch Böckenförde in seinem Aufsatz noch immer deskriptiv verstanden, wenn er schreibt: „*war* unantastbar“. Diese empirische Aussage bezieht sich darauf, dass die Unantastbarkeits-These gleichsam als eine Aussage über bestehende Verhältnisse gemeint war. Das scheint aber nicht der Fall zu sein. Es ist zwar eine Statuierung eines Grundsatzes (Grundgesetzes), was jedoch etwas anderes ist: Von „Würde“ in diesem Sinne (zumindest nach dem Buch von Wetz 2005, 242) war dies „ein Ende“ oder eine „Schlusserklärung“: „ein Ende der metajuristischen Pathosformel von der Menschenwürde“. Dies ist in gewissem Sinne richtig, wenn man es so versteht – aber muss man das so verstehen? Was sicher ist, ist, dass „Würde“, „Menschenwürde“, „Würde des Menschen“ gemeint ist und fallweise zu spezifizieren ist. „Menschenwürde“ ist also der allgemeine Begriff, der sich auf den philosophischen Grundgehalt und die anthropologische und moralische Grundthese der Menschenwürde bzw. der „Menschenwürdigkeit“ bezieht. *Menschenwürde* ist eine Art konstatierender oder (normativ) statuierender *Zuschreibungsbegriff*. Sie ist nicht ein Etwas, das da ist: Man kann sie nicht sehen; sie ist ein Abstraktum, das zwar durch ein Grundgesetz (Verfassung) konstatiert werden kann, aber eben in einem indirekten Sinn, nämlich als Konstatierung in der normativen „Setzung“ oder sanktionierten *Statuierung*, die stattgefunden hat, z.B. durch die Verfassungsorgane der gesamten Gesellschaft bzw. durch eine kulturelle oder sonstige überkommene Tradition, die etwa religiös fundiert sein kann. Die rechtliche Geltung wird also durch eine Art „Erklärung“ „in Stand *gesetzt*“.

Das gilt auch für unser Grundgesetz bzw. dafür, wie die Formulierung des Menschenwürde-Satzes zustande gekommen ist (am 13.12.1948 vom Herrenchiemseer Gremium, das diese Formulierung dem Parlamentarischen Ausschuss vorgeschlagen hat). „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und wahren ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt.“

Diese Formulierung wurde dann übrigens auch in die allgemeineren europäischen Konventionen der Menschenrechte übernommen und orientierte sich (zur selben Zeit übrigens) an der UN-Erklärung der allgemeinen Menschenrechte. Die Idee ist dieselbe.

All dies bedeutet freilich eine Art von gewaltigem politischen und moralischen Praktisch-Werden ethischer Überlegungen – ein Fortschritt, der gerade in diesem letzten Jahrhundert der schrecklichsten Grausamkeiten besonders bemerkenswert ist. Die Menschheit war dazu in der Lage, nicht nur die UNO zu gründen, sondern auch eine Art von Grundrechtskatalog, eine „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ zu statuieren und zu weltweiten Geltung zu bringen – das ist einzigartig und wichtig und hat auch eine Art

der Wirksamkeitsdynamik entwickelt, die derzeit immer noch Früchte trägt. Dieses Fortwirken wurde also erzeugt durch eine breite politisch-soziale Bewegung und auch von der grundlegenden moralischen Intuition, dass *jedem* Menschen *qua Individuum* das *gleiche* Recht auf Anerkennung, Akzeptanz, Freiheit, Selbstbestimmung und gleichartige Behandlung zusteht. Dies ist in gewissem Sinne, wenigstens ideell, sanktionsbewährt, indem letztlich verschiedene Menschenrechtserklärungen, Grundrechtserklärungen und ähnliche Formen alle dem Rechtsleben zugrunde liegen. Nur mit den Sanktionen im *praktischen* Sinne ‚hapert‘ es bekanntlich noch immer, obwohl es zumindest in vielen Bereichen der europäischen Gesellschaft, auch aufgrund dieser Menschenrechtserklärungen und -konventionen, offiziell und auch international „besser“ geworden ist. (Es gibt z.B. internationale Gerichte für Menschenrechte.)

Ich müsste und möchte an dieser Stelle kurz etwas Methodologisches anschließen: Wie kommt es zu solchen Erklärungen, ja, eigentlich Deutungsverfahren, Deutungsprozessen und „Interpretationskonstrukten“, wie ich sage (vgl. u.a. Verf. 1993)? „Menschenwürde“ ist ein abstrakter Begriff wie auch „Staat“, „Kirche“, „Institutionen“. Dies alles sind zunächst abstrakte Konzepte oder sprachliche Namen für abstrakte Begriffe – Namen, die ein Kunstwort darstellen, ein sprachliches oder begriffliches Konstrukt. In der Tat spricht auch Wetz von „Menschenwürde“ als einem „sozialen Konstrukt“. Das ist m.E. richtig, dürfte aber viel allgemeiner gültig sein, nämlich für *alle* abstrakten Begriffe, Modellbildungen usw. (Hier wäre ein erkenntnistheoretischer Exkurs nötig – auch über die Stufungen der Deutung über Deutungen, Metastufen der Interpretationen usw., vgl. Verf. 1993 u.a.) Es ist dabei wichtig zu sehen, dass alle Interpretationen, Deutungen abstrakter Bildungen diesen Charakter haben: Wir benennen uns etwas, das in eine Art Konstruktbildung zusammengerafft wird oder ist und ein Modell, ein Muster darstellt oder aufweist, das allen folgenden Ausführungen zugrunde liegt. Alle unsere Erkenntnis ist abhängig von solchen Musterbildungen. Wir können nur mit Mustern oder, wie ich sage, mit „Schemata“ in einem allgemeinen Sinne überhaupt erkennen, aber auch handeln. (Alles Handeln ist strukturiert, insbesondere das Erkennen und Handeln, besonders wenn es Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit hat.) Dies gilt sowohl für das wissenschaftliche Erkennen, für das allgemeine und alltägliche Erkennen, das philosophische – wie auch für das juristische. Übrigens auch dafür, wie wir etwa beim strukturierten oder juristisch formalisierten usw. begleiteten Handeln oder „Urteilen“ (im Doppelsinn) vorgehen. Wir können allgemein gar nicht anders als zu schematisieren, Muster zu bilden, Allgemeinheiten zu bilden. *Wir können nicht nicht interpretieren* (nach Watzlawick: „Wir können nicht *nicht* kommunizieren“). Wir müssen deuten, wir können überhaupt nur etwas aussagen, wir können uns überhaupt nur differenziert selber etwas

vorstellen, indem wir sprachliche, begriffliche Schemata verwenden und diese sozusagen für die Sache an sich nehmen oder vorgeben. Das heißt also: Bei jeder Deutung, bei jeder Auffassung (das gilt wie gesagt für das Erkennende und sogar für das sinnlich wahrnehmende Tätigsein als auch für das Handeln, Gestalten und Formieren) müssen wir schematisieren. Dies war auch schon früher bekannt: Für Kant war es der Verstand, die Vernunft, der/die diese Strukturierung vornimmt<sup>2</sup>. Für ihn war es immer noch eine dynamische völlig ungeordnete Mannigfaltigkeit, die durch die (äußeren oder inneren) Sinne einströmt, die der Verstand erst bearbeitet, der, quasi als „Homunkulus“ im Köpfchen, das sinnliche Material strukturiert.

Die wichtige Idee ist: Es gibt *Stufen* der Schemainterpretation. Diese Niveaus beginnen bei unveränderlichen Ur-Deutungen, die wir nicht anders wahrnehmen, deuten oder auffassen können, z.B. als Normalgesichtige den Unterschied zwischen der Wahrnehmung von „hell“ und „dunkel“; es sind genetisch angelegte primäre Konstitutionen oder Ur-Deutungen, die wir Menschen ja auch vielfach haben, obwohl ja angeblich (laut Gehlen) der Mensch das von Instinkten (weitestgehend) ungesteuerte Wesen sein soll(te). Das ist die erste Stufe der biologisch-genetisch angelegten erblichen Musterungen, Schematisierungen, die z.B. in der direkten Wahrnehmung verankert sind. – Die zweite Stufe: gewohnheitsmäßige Muster oder habitualisierte Gleichförmigkeitserkenntnisse, Musterreaktivierungen, Ähnlichkeiten und Vergleiche feststellen – etwa, ob etwas übereinstimmt (dasselbe Farbmuster ist, dieselbe Form hat u.Ä.): Dies ist größtenteils eine Art von (Muster-)Schematisierung, die *erlernt* ist, wenn auch auf genetisch angelegter Basis. – Die dritte Stufe, die besonders interessant und kompliziert ist, umfasst die *sozial* etablierte, kulturell tradierte und übernommene *konventionalisierte* Schematisierung: Wir pflegen bestimmte Regeln und Normen, die sich z.B. in unserer Familie oder einer entsprechenden kleinen Gruppe ausgeprägt haben, zu übernehmen und danach zu handeln und wahrzunehmen sowie unsere sprachlichen Ergebnisse zu formulieren. (Das ist dann der zweite Teil dieser dritten Stufe: also nicht nur die *vorsprachlich* normierte Begriffsbildung (deren Existenz man bei jedem Kleinkind beobachten kann), sondern auch die sprachlich form(ul)ierte kulturelle und soziale Normierung

---

2 Allerdings hatte Kant nicht bemerkt, dass das Schematisieren schon in den Sinnesorganen vorhanden ist und dass die Sinne selbst schon „schematisieren“, wie Herder mit Recht Kant vorhielt. Herder war sogar der Meinung, dass die Sinne selbst auch schon unsere Wahrnehmung nicht nur „schematisieren“, sondern (wie er sogar schon völlig modern sagt) „meta-schematisieren“. Es gibt für ihn schon übergeordnete Formen der Schematisierung. Das kann natürlich vom Verstand begleitet, veranlasst worden sein usw. Aber wer ist das „Biest“ genannt „Verstand“? Es ist ein metastufliches (ursprünglich erkenntnistheoretisches) Interpretationskonstrukt! Darauf ist hier nicht weiter einzugehen!

im Kleingruppenbereich in der Familie, Gesellschaftsnormen usw. – Viertens: Darüber hinaus wird die i.e.S. *repräsentierende*, nach außen durch Formen beschreibend-darstellende, sprachliche Begriffsbildung, Normierung durch Sprache (durch repräsentierende sprachliche normierte Begriffsbildung i.e.S.) geleistet und gesteuert oder „formatiert“. Dazu kommen dann die eher philosophisch interessanten und auch für die Rechtsphilosophen interessanten Begriffsbildungen, Modelldenutungen, Einzelauffassungen usw., bei denen eine gewisse *Ein- und Unterordnung* oder *Einbettungsschematisierung* stattfindet, d.h. *Klassifikation*, begriffliche *Subsumierung*, Beschreibung aus durch Artenbildung und Einordnung gezielte Begriffsbildung usw. – Die nächste, fünfte, Stufe wären dann erklärende, rechtfertigende, theoretisch *begründende Interpretationen*, *Rechtfertigungsdeutungen*, die Einbettung in Folgerungs- und Argumentationsbegründungsstrukturen, auch in bzw. über Meta-Schemata. – Schließlich die allerletzte, sechste, Stufe (auch sie ist eigentlich eine nach oben hin offene Kategorie): die erkenntnistheoretische Deutung von derartigen Konstruktbildungen, die auch eine spezielle, aber *eben höherstufige* Form ist. (Man kann dies auch noch verbinden und ergänzen mit Aktivierungs- und Aktivitätenunterschieden hinsichtlich der Stärke der Konstruktion u.Ä.)

All das ist zunächst allgemeine methodologische Erkenntnistheorie, aber es hat auch Auswirkungen auf unser Thema: *normative* Interpretationskonstrukte<sup>3</sup>.

Diese Konstruktivität bzw. Strukturierung der Interpretation gilt nicht nur für Erkenntnisvorgänge, sondern auch für normative Konstruktbildungen oder Konstitutionen. Wir haben daher so etwas wie projektierte Konstruktionen zur Präferenzbildung in Gestalt von Werten. Das sind theoretische Erklärungsbegriffe, aber auch an den Handelnden gebundene Rechtfertigungsinstrumente oder Rechtfertigungskonzepte, die man auch als „Interpretationskonstrukte“ (Verf. z.B. 1993) auffassen kann, ja, *muss*, also als normative Interpretationskonstrukte zu verstehen hat. Mit anderen Worten: Sie können in einem Zusammenhang als Vorschriften, als Wertungen, Evaluationen usw. aufgefasst werden, in einem anderen, u.U. sogar gleichzeitig, als erklärende oder beschreibende. Im juristischen Zusammenhang der Geltung von abstrakteren Gesetzen ist dies immer der Fall. Die eingangs erwähnte Redeweise der indikativen Statuierung von Normen<sup>4</sup> ist von diesem Charakter. Rechtsnormen haben „reale“ Wirksamkeit in einem sekundären

---

3 Ich habe 1998 mit M. Maring einen Aufsatz zu diesem Thema geschrieben, der den Titel „Normative Interpretationskonstrukte“ trägt; er wurde in der Schweiz veröffentlicht und wurde in Deutschland nicht bekannt.

4 Normen sind ja soziologisch gesehen sozial regulierte Verhaltenserwartungen, die mit sozialen Folgen bewertet sind, werden oder dadurch kontrolliert werden: Man spricht soziologisch von „sozialer Kontrolle“.

Sinne dadurch, dass sie statuiert wurden und auch mit Folgen verbunden sind: Unter Normen versteht man institutionalisierte Verhaltenserwartungen, die positiv oder negativ sanktioniert sind. Sie wirken dadurch spezifisch normativ, dass und wenn sie in bestimmten Zusammenhängen vorkommen. Das ist ganz entscheidend für den Unterschied zwischen normativer (be-)wertender, statuierender bzw. vorschreibender Verwendungsweise einerseits und erklärender, ja, konstatierender Verwendungsweise kognitiver Art andererseits.

Aussagen nun wie „Die Menschenwürde *ist* unantastbar“ klingen zunächst kognitiv, können auch kognitiv gemeint sein, z.B. wenn jemand nur über die bestehende Rechtsordnung oder Rechtssprechung in der Bundesrepublik spricht, aber dies ist auch (ursprünglich und prototypisch) *normativ* gemeint. In der analytischen Philosophie macht man den Unterschied zwischen Sätzen und deren Gehalten und den „Vorkommnissen“ (Satzvorkommnissen): Ein und derselbe Satz („Dies ist gut“) kann einerseits deskriptiv gemeint sein in Bezug auf einen bestimmten geltenden Kodex, ein Kriterium oder eine Geschmacksneigung. Es kann aber andererseits auch bewertend sein („Er ist ein guter Einbrecher“). Die Unklarheiten, die ich eingangs erwähnte, hängen zusammen mit der unzureichenden analytischen Trennung von normativer und beschreibender Verwendung von Aussagen, v.a. abstrakter und allgemeiner Aussagen. Diese Art von Schwierigkeit oder Unklarheit der Verwendung des Ausdrucks findet sich sowohl im Alltag als auch im rechtlichen, politischen oder philosophischen Gebrauch, wie auch die unklare Unterscheidung zwischen einer kantisch-apriorischen Auffassung einerseits und andererseits einer immer wie immer auch verstandenen empirischen in der Alltagswelt und Erfahrung stehenden Deutung oder auch einer Konstrukt-auffassung, einer bewussten Modellbildung. All dies bildet die Grundlage für die erwähnten Schwierigkeiten. Es gibt beispielsweise (nach der Meinung vieler Rechtsphilosophen) sowohl einen „realistischen“ Zugang als auch einen instrumentalistischen Zugang und eine Allgemeingültigkeitsaussage, die sozusagen über aller Empirie steht.

Die Würde nun ist an den Besitz, an die Gabe der „Vernunft“ (bei Kant und vielen anderen auch so ein Interpretationskonstrukt homunkulusverdächtiger Art!) gebunden, doch auch jedes geborene menschliche Wesen ohne bereits entwickelte oder schon/noch vorhandene Vernunftregung(sanzeichen) ist immer noch ein Wesen, das eine Menschenwürde „besitzt“ oder zugesprochen bekommt bzw. zugesprochen bekommen muss. Wenn man also alle Menschen als gleich an Würde und Rechte geboren betrachtet (was ja die Deutung z.B. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist, die es aber auch schon in der amerikanischen Verfassung, zuvor schon der Bill of Rights bzw. der viel früheren *Dignitas-hominis*-Diskussion – s.u., gibt), ist dieses Konzept ein *normatives* Interpretationskonstrukt, das freilich

auch in gewissen Zusammenhängen auf gewissen Deutungsebenen höherstufig *beschreibend* genutzt werden kann. Die allumfassende normative Allgemeingültigkeit, die im Menschenwürdesatz als Anspruch enthalten ist, ist methodologisch gesehen nützlich als eine Zuschreibungsformel, die einen auf Allgemeingültigkeit zielenden begründeten und sanktionsbewehrten Anspruch erhebt.

Idee und Begriff der Menschenwürde ist also in diesem Sinne (methodologisch gesehen!) ein Konstrukt, das in der historischen Entwicklung entstanden ist.

Cicero war wohl der erste Theoretiker und Praktiker der „*dignitas homini*“, also der menschlichen Würde. Aus abendländischer Sicht ist dies richtig, aus allgemeiner Sicht jedoch nicht, da einige ‚alte Chinesen‘ auf diesem Gebiet schon früher so weit waren: Insbesondere der eigentliche Entdecker der „konkreten Humanität“ (Verf. 1988), wie ich sie nenne, die im Menschenwürdesatz zum Ausdruck kommt, ist der alte chinesische Konfuzianer Menzius (MengZi) (Verf. 2008). Er forderte eine konkrete Ethik des praktischen Lebens aus Gründen der Menschlichkeit (*ren/Lunyu*), welche auch bei Konfuzius oberstes Gebot ist, wobei dieser diese eher allgemein-theoretisch im staatszwecklichen rechtlichen Sinne verstand. Menzius hingegen wandte die praktische „humane“ Umgangsweise mit anderen Menschen auf die von den Chinesen sonst (ähnlich wie bei den Griechen) normalerweise verachteten „Barbaren“ an. Dies war eine wirklich große „Entdeckung“, die erst später auch im Abendland erreicht bzw. neuerlich vollzogen wurde, obwohl man von den chinesischen Ursprüngen bzw. Vorläufern noch gar nichts wusste. Hier wurde all dies in der Folgezeit auch im Zusammenhang mit der christlichen Nächstenliebe dann aus dem Nahen Osten bzw. aus Ägypten übernommen und begründet<sup>5</sup>. Im Abendland waren es Thomas von Aquin, Pico della Mirandola, Pufendorf im 17. Jahrhundert und Immanuel Kant, die für diese Art von Auffassung der Menschenwürde als (bei Kant) „*dignitas interna*“ im Gegensatz zur „*dignitas externa*“ bei Cicero die Menschenwürde näher bestimmt haben. Schopenhauer war hier sehr kritisch und treffend, indem er den Vorwurf äußerte, die Rede von „Menschenwürde“ sei ein „Schibboleth aller rat- und gedankenlosen Moralisten“ (zit. n. Sandkühler 2007, 62), also eine Leerformel und die „Leere“ des Begriffs sei so auffällig, dass man nur noch in Zirkeln darüber reden könne.

Heute haben wir hierfür ganz andere Ausdrücke: In der Juristensprache ist die Menschenwürde ein sog. „*unbestimmter Rechtsbegriff*“. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind solche, die nicht präzise definiert werden können oder wurden und erst der Ausfüllung durch Interpreten bedürfen, seien es verfas-

---

<sup>5</sup> Übrigens wurde auch die allgemeine Menschen*liebe* in China schon lange vor Christus von MoZi gefordert.



sungsrechtlich bestellte oder der allgemeine „Gesunde“ Menschenverstand oder die „Vernunft“. Sie stellen eine Art Label oder Etikett dar, ein real „offener“ Begriff, der eigentlich der (Wert- oder methodologischen) Ausfüllung bedarf.

Deshalb die Eingangsbemerkung des Verfassungsgerichtspräsidenten aus der damaliger Zeit, der nur noch auf den Geist der Verfassung hinweisen konnte. So ‚abgehoben‘ konnte ich das damals nicht einfach nachvollziehen, und deswegen muss man wohl konkreter werden.

Ich denke, dass es dazu Möglichkeiten gibt: F.J. Wetz (2005) stellt in „*Illusion Menschenwürde*“ die Hauptthese auf, dass die Würdeformel auf einen „Gestaltungsauftrag“ hinausläuft. Wo immer jemand erniedrigt wird oder brutal seiner Selbstachtung (oder heute auch Selbstbestimmung?) beraubt wird, da schwindet seine Würde, wohlgemerkt aber nicht sein *Anspruch* darauf, der paradoxerweise umso deutlicher hervortritt, je mehr dagegen verstoßen wird. Somit besteht die Würde aus nichts anderem als aus der Achtung davor.

Das klingt auch etwas paradox: Die faktische Würde besteht darin, dass sie sozusagen einerseits normativ konstituiert oder statuiert wird durch irgendeine grundgesetzliche oder „Grund-legende“ Instanz, die die Fähigkeit und Macht hat, das Konzept auch sozial zu verbreiten, zu sanktionieren u.Ä. Damit wird die Würde erst *konstituiert*. Erst die Würde zu respektieren heißt sie zu konstituieren. Auch dies ist gewissermaßen eine Art Münchhausen-Trick. Andererseits macht es auch guten Sinn. Die Würde überhaupt als Grundlage der Menschenrechte wäre ja gar nicht gewährt, wenn, wie man schließen muss, die metaphysische Grundlegung (etwa ontologischer oder religiöser Art) nicht mehr als *absolut* anerkannt wird.

Für Kant ist Menschen- und Personenwürde ein höchster Wert. Dies zeigt seine berühmte Formulierung, dass alles „entweder einen *Preis* oder eine *Würde*“ hat (AA IV, 434). Für Kant ist „Würde“ ein absoluter innerer Wert. Alles, was einen Preis hat, hat keinen absoluten inneren Wert; alles, was einen absoluten inneren Wert hat, „hat“ keinen Preis (will sagen: darf keinen Kaufpreis haben). Alles was einen Preis hat, hat keine Würde, und alles, was Würde hat, hat (habe) keinen Preis. Kant unterscheidet zwischen einem relativen Wert oder Anerkennung und einem absoluten Wert und einer Unterscheidung zwischen „Personen“ und „Sachen“. Sachen haben Preise, aber keinen (inneren) Wert<sup>6</sup>. „Allein der Mensch als *Person* betrachtet, d.i. als Subjekt einer moralisch-praktischen Vernunft, ist über allen Preis erha-

---

<sup>6</sup> Tiere kommen bei Kant in dieser Hinsicht nicht vor. Sie haben sozusagen keine Würde, auch wenn das im Sinne von Albert Schweitzers „Ehrfurcht vor dem Leben“ (dem Willen zu leben in jedem lebendigen Wesen) nicht mehr so einfach vertretbar ist.

ben“. D.h. er „besitzt“ als Vernunftwesen „eine *Würde*, (einen absoluten inneren Wert)“, das ist sozusagen seine Grundlage und Kants Grundüberzeugung (AA VI, 434f.).

Man kann sagen, dass diese Entweder-oder-Formulierung eigentlich auch noch zu unklar ist. Sie besagt: entweder „Preis“ oder „Würde“. Diese Alternative ist aber kein absolute kontradiktorische, wie Kant meint. Es müsste eigentlich heißen: entweder „*nur*“ ein Preis oder eben über jeden Preis erhabene Würde. Aber es scheint sich eher um ein „quasi konträres“ Verhältnis der nichtabsoluten Ausschließbarkeit zu handeln. Denn in der Tat werden ja auch im alltäglichen Leben Rollenträger mit Personencharakter in ihrer Tätigkeit mit Preisen, Lohn oder Gehalt usw. bewertet, nur eben nicht „*als Person*“. Kants Grundidee ist, dass ein Mensch niemals ausschließlich oder *nur* oder *lediglich* oder „*bloß*“, wie er sagt, als „*Mittel*“ verwendet werden darf. Er darf nicht *nur* in diesem scharfen Sinne instrumentalisiert werden, aber tatsächlich instrumentalisieren wir ja sozusagen als Teilnehmer am üblichen Sozialleben immer auch Rollenträger (nur die Rollen, gar nicht mehr die Träger?). Es ist die berühmte sog. „Objektformel“, die bei Kant angeblich eine große negative Rolle für die Würdebegründung spielt (s.a. neuerdings Sensen 2011), die, dass die Verletzung einer Menschenwürde dann vorliegt, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zum *bloßen* Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird. So heißt es auch in dem entsprechenden Kommentar zum bundesdeutschen Grundgesetz von Maunz/Dürig (2009) oder auch in neueren Kommentatoren. Allerdings wird dies mittlerweile auch ein wenig ‚aufgeweicht‘. Inzwischen gibt es eine Neuformulierung, in der bestimmte Autoren die Art von Würdezuschreibung, Würdegarantie als problematisch ansehen, z.B. Herdegen (2009), der den letzten Aufsatz in der Neuauflage von Maunz/Dürig geschrieben hat: Er meinte, dass ein Abwägungsprozess die „Operationalisierung“ der Menschenwürde sozusagen in gewisser Weise erlaubt. Eine Würdegarantie stehe (das ist bei Grundrechten immer der Fall) auch im Konflikt oder in Übereinstimmung mit den anderen Grundrechten. Man müsse also auch bei der Menschenwürde abwägen (oder eine Art von Abwägung vornehmen können, die dann dazu führen kann, dass unter Umständen die Menschenwürde auch ausnahmsweise einmal) legitim verletzt werden würde. So könnte man unterstellen. Das ist aber durch die Unantastbarkeitsthese verboten. „Unantastbar“, das heißt: nicht abwägbar. Die These ist also, dass Unantastbarkeit und Nichtabwägbarkeit dasselbe sind, identisch oder logisch äquivalent. Hier liegt die Schwierigkeit, die dazu führt, dass wir eigentlich noch, wie geschildert, zurzeit noch keine besonders klare Situation der Lösung oder einer Lösungsmöglichkeit sehen.

Der Staats- und Verfassungsrechtler Karl E. Hain (2007) aus Mainz machte nun einen Vorschlag, den ich ausgezeichnet finde: Er unterscheidet zwei Kategorien von Rechtsnormen mit je unterschiedlichen Anwendungsmodi:

1. Regeln, juristische Rechtsregeln mit Subsumtionscharakter: Man kann Fälle einordnen und dann ableiten, wie das bisher für die gesamte Rechtskultur gemeint war: Man hat ein allgemeines Gesetz und kann einen einzelnen Fall durch Beschreibungen der Einzelumstände und -konditionen darunter subsumieren und kann dann sozusagen gewissermaßen daraus die Konsequenzen (z.B. Strafzumessungen) ‚ableiten‘. Das wären also Rechtsregeln der Subsumtion oder Subsumtionsregeln; und die meisten Gesetze und Rechtsnormen haben nach dieser Auffassung diesen Charakter. (Es gibt auch Generalklauseln, offene Begriffe, unbestimmte Rechtsbegriffe (s.o.). Menschenwürde ist einer davon. Generalklauseln gibt es, wenn bestimmte Experten darum gebeten sind, die unklare Ausführung, die der Gesetzgeber evtl. bewusst offen ließ, nun durch den „Stand der Forschung und Technik“ zu ergänzen, gerade bei Umweltnormen spielt dies eine große Rolle.)

2. Rechtsprinzipien: Die obersten Prinzipien, die den Modus der Abwägung bzw. der Relativierung auf bestimmte Anwendungsbedingungen umfassen. Hier ist das anders. Sie können nicht durch Subsumtion, Unterordnung unter einen Begriff oder einer allgemeinen Regel erledigt werden. Man muss hier abwägen, argumentieren, usw. Man kann dann u.U. Konstellationen, Situationen und andere Einflussfaktoren für die Abwägung mit in Rücksicht ziehen. Das heißt, Prinzipien in dieser Form sind keine Subsumtionsregeln, sondern Prinzipien, die Abwägung sogar erfordern. Diese Abwägung kann z.B. dazu dienen, scheinbare Leerformeln auszufüllen oder offene, unbestimmte Rechtsbegriffe erst zu konkretisieren. Die Konkretisierung ist das Notwendige dabei und Entscheidende und kann nicht durch „Ableitung“ aus dem obersten Prinzipbegriff allein erledigt werden.

Das ergibt sozusagen auch eine Lösung dieser paradoxalen Situation. Die Würdegarantie aus dem Grundgesetz unterstellt damit, dass Menschenwürde und der Satz „Die Menschenwürde ist unantastbar“ zumindest als normatives Interpretationskonstrukt „*keine schlichte Subsumtion*“ ist, wie Hain (2007, XXX) sagt. Die Würdegarantie ermöglicht keine schlichte Subsumtion, sondern sie muss konkretisiert werden – etwa durch Einbettung in den Gesamtzusammenhang, Konkretisierung durch Bezug auf Anwendungsbedingungen usw. Nur mit der Anwendung von Prinzipien, die allerdings notwendig ist, ist damit eine Art von Abwägungsparadigma der Menschenwürde erreicht. Die „Menschenwürde“ selbst ist gar kein Grundrecht im üblichen Sinne, sie ist die *Basis aller Grundrechte*, aber sie ist selber keine Rechtsformel, die Subsumtion erlaubt. Hain (ebd. XX) drückt dies etwas pa-

radoxal aus: „Zugespitzt heißt das: das Unantastbare ist das Abzuwägende.“ Die nur prinzipienhafte Festlegung, die in der konkreteren „Anwendung zwangsläufig relativiert werden muss“ – das finde ich zu kryptisch formuliert. Das Unantastbare ist das erst noch den Abwägungsprozessen zu unterwerfende, damit eine Konkretisierung auf praktische Anwendung möglich ist. Das ist m.E. sehr wichtig. Es führt allerdings auch dazu, dass man in gewissem Sinne die Problematik der Menschenwürde (ohne die Aporien der Unabwägbarkeitsthese) nun in gewisser Weise wieder neu stellen muss, um die prinzipielle substanzielle Würdegarantie nicht preiszugeben. Auch hinsichtlich der Abtreibungsregeln u.Ä. ist dies also mit Sicherheit ein „weites Feld“, das ich hier nicht behandeln kann.

Eine Mindestgarantie der Lebenssicherung, -erhaltung oder des -schutzes gegen mögliche Menschenwürdeverletzungen oder das Recht drauf, Rechte überhaupt zu haben, sei als „Mindest-Standardformel“ (Hain 1999, 181ff.) Menschenwürde. Das alles ist weiterhin gegeben. Ebenso der Bezug auf Freiheit und „Gleichheit“, genauer: Gleichberechtigung – zwei andere oberste Prinzipien unserer Verfassung, die ebenfalls zum guten („unverzichtbaren“) Teil die Menschenwürdegarantie (als deren „Teilwerte“ oder Folgekonzepte) zu konkretisieren gestatten.

Falls man die Menschenwürde-Kriterien grundsätzlich als nicht-metaphysisch als nicht ontologisiertes, nicht essentialistisches Konzept auffasst, sondern in enger Verbundenheit mit der Gleichheits- und Freiheitsforderung im Grundgesetz auffasst, so lässt sich eine klare Verbindung zu der Kantischen Formulierung des Kategorischen Imperativs ziehen, der ja auf alle vernünftigen Subjekte (also i.e.S. *Menschen*) *grundsätzlich* generell anzuwenden und insofern nicht „antastbar“ ist. Wenn man die Menschenwürde „im nachmetaphysischen Zeitalter nicht mehr als abstraktes Wesensmerkmal“ vorstellt, „sondern bestenfalls als konkreten Gestaltungsauftrag“ und somit in normativer Weise als „aufgegeben“ versteht (Wetz 2005, 206f.), so ist in der Tat „nicht mehr zu erkennen, wie die Idee der Würde überhaupt noch Grundlage der Menschenrechte, deren unverbrüchlicher Ableitungsgrund bleiben kann“ (ebd. 205): „So gesehen besteht die Würde des Menschen aus nichts anderem als aus der Achtung davor. Erst die Würde zu respektieren, heißt sie zu konstituieren“ (ebd. 243). Durch solche Deutung und Zuordnung zu einer entsprechenden normativen Gestaltungsaufforderung verliert die Idee zwar ihren absoluten metaphysischen Ankerungsgrund, wird aber politisch operabel und kann in dieser Form auch als ein im Hainschen Sinne normatives Regelprinzip gelten, das in der Tat eine „nach ‚Vorne-Verteidigung‘ der Menschenwürde“ – nicht nur „im Hinblick auf werdendes Leben“ – möglich macht, „ohne in die Aporien der Unwägbarkeits-

these zu geraten, aber auch ohne die prinzipielle normative Substanz der Würdegarantie preiszugeben“ (Hain 2007, 99, 2006, 189)<sup>7</sup>.

Menschenwürde wäre also gar kein Grundrecht oder Wert im üblichen Sinne, keine subsumierende Rechtskategorie, sondern als wichtiges grundlegendes Prinzip im Hainschen Sinne ein wesentliches metatheoretisches Interpretationskonstrukt über den Betreff von Rechtsregeln, Grundnormen und Grundrechten „mit dem Anwendungsmodus der Abwägung bzw. Relativierung auf bestimmte Anwendungsbedingungen“. Sie sind in dieser Auffassung nach Hain (2007, 94f.) zwar „unbedingte Normen und daher vollständig ohne irgendeinen konkreten Festsetzungsgehalt; ihr Anwendungsmodus ist die Relativierung auf jeweilige tatsächliche und rechtliche Anwendungsbedingungen.

„Erst aus der Relativierung der Prinzipien gehen auf einer mittleren Abstraktions-/Konkretionsebene mehr oder minder vollständige Regeln hervor“ (Hain 2007 94, 1999, 101). So hat man zwar „Unbedingtheit“ der statuierten „erst unrelativierten Leitgedanken“, also in diesem Sinne Unantastbarkeit, kann aber nicht wie das Verfassungsgericht (BVerfGE 30,1, (25)) die Unabwägbarkeit im Sinne einer „vollständig subsumtionsfähigen Regel“ schließen. – Durch diese Trennung nach Hain kann man der paradoxalen Kombination von „Unantastbarkeit“ und „Unabwägbarkeit“ entgehen.

Einen Ansatz zum Praktisch-Werden ethisch-rechtlicher Überlegungen stellt auch das Folterverbot – ein positiver Kerngehalt der Menschenwürde – dar. So statuiert die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* durch die UNO von 1948, Art. 5: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“.

Allgemein meinen die deutschen Kommentatoren, die Menschenwürdeformel des deutschen Grundgesetzes (GG Art. 1, Abs. 1) mit der positiven staatlichen Verpflichtung zum Schutze dieser Würde umfasse bzw. enthalte das Folterverbot, dessen Übertretung die Würde des betroffenen Einzelnen missachte – und zwar absolut, bedingungslos und ausnahmslos.

Ist dieses Folterverbot der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Folgebestimmungen der UNO absolut? In seinem neuen Buch setzt sich Sandkühler (2014, 303ff., 308ff.) in Wesentlichen „zu Recht“ auseinander mit Versuchen zur „Relativierung“ des absoluten Folterverbots im Würdeprinzip des Grundgesetzes und in internationalen „Übereinkommen gegen Folter“ der UN (z.B. von 1984), diesbezüglich Zusatzbestimmungen, etwa dem „Fakultativprotokoll“ der UNO (von 2002) und prominenten juristi-

---

<sup>7</sup> So übrigens auch Sandkühler (2007, 58): „Nur die Konzeptualisierung der Menschenwürde als *Prinzip [...] des Rechts* ermöglicht ein angemessenes Verständnis dessen, was durch die Garantie der Würde geschützt werden sollte. Die Freiheit und Gleichheit aller, die Menschen sind.“

schen und rechtsphilosophischen Kommentatoren (wie z.B. Herdegen 2009). Wenn man einerseits von Menschenwürde als „Höchstwert“ der Verfassung mit „der von der ganz herrschenden Meinung *zu Recht* postulierten Abwägungsfestigkeit der Menschenwürde im Konflikt mit anderen Rechtsgütern“ (Herdegen 2009) spricht, die „aber nicht mit absoluter Dominanz gegenüber anderen Grundrechtswerten gleichzusetzen“ sei, dann sei bzw. werde die „Abwägungsresistenz“ der Würdenorm relativiert, wenn man auf die doch nötige „Berücksichtigung konkurrierender Würdeansprüche Dritter oder des Lebens“ verweise und so die Würdenorm „zu einer Norm unter anderen herabgestuft“ habe (Sandkühler 2014, 305ff.). Dies zeige sich besonders auch beim Folterverbot und widerspreche „diametral“ dessen „Absolutheit“, wie etwa auch die „Weltkonferenz über Menschenrechte“ (Wien 1993) betonte: So sei „die Freiheit von Folter ein Recht [...], das unter allen Umständen zu schützen ist, und zwar auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte“ (zit. n. ebd. 309). Man könne nicht wie das sog. ‚gesunde Volksempfinden‘ (n. einer Umfrage der Frankfurter Rundschau 2011 zum Gäfgen-Urteil über die Gewalt-Androhung durch den Frankfurter Polizeivizepräsidenten Daschner<sup>8</sup> zur „Aussageerzwingung zur Rettung von Menschenleben“ (Lenzen, zit. n. ebd. 313) dies als Folter(-Androhung) nicht als ‚Folter‘-(Androhung) kategorisieren.

Nach dem „Übereinkommen gegen Folter und ander grausamen, unmenschliche oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe“ der UN (1984) ist „Folter“ „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden“.

Nach der internationalen und nationalen Gesetzes Lage ist also die Androhung von physischen oder psychischen Leiden, also Folter-Androhung oder die Einverständniserklärung bereits als ‚Folter‘ einzuordnen. Für diese verschärfte gesetzliche Kategorisierung und die Absolutsetzung des Folterverbots gibt es sicherlich gewichtige „In dubio pro reo“- Gründe, die aber manchmal dem Interesse und der Würdegewährleistung eines dritten poten-

---

<sup>8</sup> Dieser hatte angewiesen, den beklagten (und später des Mordes überführten) Gäfgen durch eine Folterandrohung zur Preisgabe des Aufenthaltsortes des entführten Kindes zu zwingen. – Gäfgen wurde später dafür verurteilt.

ziellen Opfers (wie im genannten Falle) widersprechen. Dies muss nicht so gesehen werden, dass das Folterverbot (auch nicht in der verschärften Androhungsdefinition) aufgeweicht werden müsste. Wie gesagt bestehen gewichtige Gründe für die verschärfte Auffassung. Doch man hätte trotzdem die Möglichkeit in einer konkreten Situation und Problemlage (wie wohl auch im Falle des Polizeivizepräsidenten Daschner) bewusst die persönlich zu verantwortende Entscheidung zu treffen, dass aus Gründen der Wahrung der konkreten Humanität zur (leider hier nur vermeintlichen) Lebensrettung eines Unschuldigen eine Gesetzesübertretung gewählt wird. (Respekt für eine solche bewusst getroffene Entscheidung „*in dubio pro humanitate concreta*“! – vgl. Verf. 1998.) Hierdurch – und in einer solchen Konfliktlage offenbar nur noch so – wird einerseits die Absolutheit und (rechtliche) Unabwägbarkeit des (vielleicht zu scharf aufgefassten) Folter-Androhungsverbots aufrecht zu erhalten sein – und dennoch der konkreten Humanität im ethisch-moralischen Sinne Rechnung zu tragen.

Andererseits könnte die *methodologische* und *ethisch-moralische* Perspektive zu einer die Rechtsabsolutheit nicht gefährdenden, eben philosophischen Abwägung führen, die den vor aller Abwägung bestehenden Prinzipiencharakter der Menschenwürde in Gestalt des (absoluten) Folterverbots und dessen „wesentlichen Fortschritt der Rechtskultur“ (Sandkühler 2014, 311) in keiner Weise (z.B. durch Instrumentalisierung) gefährdete.

## Literatur

- Beestermöller, G. – Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006): Rückkehr der Folter. München 2006.
- Bielefeldt, H. (2011): Auslaufmodell Menschenwürde? Freiburg u.a. 2011.
- Bieri, P. (2013): Eine Art zu leben: Über die Vielfalt menschlicher Würde. München 2013.
- Böckenförde, E.-W. (2003): Die Würde des Menschen war unantastbar. Abschied von den Verfassungsvätern: die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch. S. 25–31 in Glanzlichter der Wissenschaft . Ein Almanach. Stuttgart 2003.
- Brugger, W. (1999): Liberalismus, Pluralismus, Kommunitarismus. Baden-Baden 1999.
- Bundeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.) (2004): Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen. Schriftenreihe BPB. Nr. 397. Bonn <sup>4</sup>2004.
- Darwall, S. (2008): Kant on Respect, Dignity and the Duty of Respect. S. 175–199 in Betzler, M. (Hrsg.): Kant's Ethics of Virtue. Berlin – New York 2008, .
- Dürig, B. (1956): Der Grundrechtsatz von der Menschenwürde. S. 117–157 in Grewe, W. u.a. (Hrsg.): Archiv des öffentlichen Rechts 81 (1956).
- Fischer, T.-L. (2008): Menschen- und Personenwürde. Berlin – Münster 2008.

- Göller, T. (Hrsg.) (1999): Philosophie der Menschenrechte. Göttingen 1999.
- Hain, K.-E. (1999): Die Grundsätze des Grundgesetzes. Baden-Baden 1999.
- Hain, K.-E. (2006): Konkretisierung der Menschenwürde durch Abwägung? S. 189–214 in *Der Staat* 45 (2006).
- Hain, K.-E. (2007): Menschenwürde als Rechtsprinzip. S. 87–103 in Sandkühler, H.-J. (Hrsg.): *Menschenwürde: Philosophische, theologische und juristische Analysen*. Frankfurt a.M. u.a 2007.
- Herdegen, M. (2009): Unantastbarkeit der Menschenwürde. In Maunz, T. – Dürig, B. (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*. München 2009.
- Herdegen, M. (2013): Die Garantie der Menschenwürde: absolut und doch differenziert? In Gröscher, R. – Kapust, A. – Lembcke, O.W. (Hrsg.): *Wörterbuch der Würde*. München 2013.
- Herrmann, M. (2003): Pragmatische Rechtfertigungen für einen unscharfen Begriff von Menschenwürde. S. 61–79 in Stoecker, R. (Hrsg.): *Menschenwürde*. Wien 2003.
- Hong, M.: Das grundgesetzliche Folterverbot und der Menschenwürdegehalt der Grundrechte. S. 24–35 in Beestermöller, G. – Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006): *Rückkehr der Folter*. München 2006.
- Horstmann, R.-P. (1980): Menschenwürde. Sp. 1124–1127 in Ritter, J. – Gründer, K. (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Band 5. Basel – Stuttgart 1980.
- InterAction Council (1998): *Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten* (1998). URL: [www.interactioncouncil.org](http://www.interactioncouncil.org)
- Kant, I. (1968): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. S. 358–464 in Kant, I.: *Akademie-Ausgabe (AA)*. Bd. IV. Berlin 1968.
- Kant, I. (1968): *Metaphysik der Sitten*. S. 203–494 in Kant, I.: *Akademie-Ausgabe (AA)*. Bd. VI. Berlin 1968.
- Knoepffler, N. – Kunzmann, P. – O'Malley, M. (Hrsg.) (2011): *Facetten der Menschenwürde*. Freiburg – München 2011.
- Kuçuradi, I. (2013): *Human Rights: Concepts and Problems*. Berlin 2013.
- Lenk, H. (1993): *Interpretationskonstrukte*. Frankfurt a.M. 1993.
- Lenk, H. (1998): *Konkrete Humanität*. Frankfurt a.M. 1998.
- Lenk, H. (2008): *Humanitätsforschung als interdisziplinäre Anthropologie. zur philosophischen Anthropologie zwischen Stammesgeschichte und Kulturdeutung*. Frankfurt a.M. 2008.
- Lenk, H. (2011): *Das flexible Vielfachwesen*. Weilerswist. 2010, <sup>2</sup>2011.
- Lenk, H. (2013): *Kreative Pluralität*. Bochum – Freiburg 2013.
- Lenk, H. (2013): *Einführung in moderne philosophische Anthropologie*. Berlin 2013.
- Lenk, H. – Maring, M. (1998): Normative Interpretationskonstrukte. S. 355–371 in Ruch, A. u.a. (Hrsg.): *Das Recht in Raum und Zeit*. Zürich 1998.
- Maunz, T. – Dürig, B. (2009): *Grundgesetz-Kommentar*. München 2009.



- Menken, C. – Pollmann, A. (2007): Philosophie der Menschenrechte. Hamburg 2007 (S. 129–166: Menschenwürde).
- Paul, G. – Göller, T. – Lenk, H. – Rappe, G. (Hrsg.) (2001): Humanität, Interkulturalität und Menschenrecht. Frankfurt a.M. 2001.
- Pfordten, D. von der (2009): Menschenwürde: Recht und Staat bei Kant. Paderborn 2009.
- Pollmann, A. – Lohmann, G. (Hrsg.) (2012): Menschenrechte. Stuttgart 2012 (S. 144–148: Menschenwürde, S. 418–422: Folter).
- Poscher, R. (2006): Menschenwürde als Tabu. Die verdeckte Rationalität eines absoluten Folterverbots. S. 75–87 in Beestermöller, G. – Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006): Rückkehr der Folter. München 2006.
- Quante, M. (2010): Menschenwürde und personale Autonomie. Hamburg 2010.
- Sandkühler, H.-J. (Hrsg.) (2007): Menschenwürde: Philosophische, theologische und juristische Analysen. Frankfurt a.M. u.a. 2007.
- Sandkühler, H.-J. (2014): Menschenwürde und Menschenrechte. Freiburg 2014.
- Schaber, P. (2012): Menschenwürde. Stuttgart 2012.
- Schute, S. – Hurley, S. (Hrsg.) (1996): Die Idee der Menschenrechte. Frankfurt a.M. 1996.
- Sensen, O. (2011): Kant on Human Dignity. Berlin – Boston 2011.
- Watzlawick, P. – Beavin, J.H. – Jackson, D.D. (1985): Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien. Bern 1985.
- Wetz, F.J. (1998): Die Würde der Menschen ist antastbar. Stuttgart 1998.
- Wetz, F.J. (2005): Illusion Menschenwürde: Aufstieg und Fall eines Grundwerts. Stuttgart 2005.